

LESEFASSUNG

**SATZUNG DER STADT BAD
BRAMSTEDT ÜBER DIE ERHEBUNG
VON VERWALTUNGSGEBÜHREN**

**(VERWALTUNGSGEBÜHREN-
SATZUNG)**



INHALT

§ 1 GEGENSTAND DER GEBÜHR	3
§ 2 GEBÜHRENFREIE LEISTUNGEN	3
§ 3 GEBÜHRENBEFREIUNG	4
§ 4 HÖHE DER GEBÜHR, GEBÜHRENRAHMEN	4
§ 5 GEBÜHR BEI ABLEHNUNG ODER ZURÜCKNAHME VON ANTRÄGEN UND BEI WIDERSPRÜCHEN	5
§ 6 GEBÜHRENPFLICHTIGE/GEBÜHRENPFLICHTIGER ...Fehler! Textmarke nicht definiert.	
§ 7 ENTSTEHUNG DER GEBÜHREN- UND ERSTATTUNGSPFLICHT SOWIE FÄLLIGKEIT	6
§ 8 UMSATZ-/MEHRWERTSTEUER	6
§ 9 VERWENDUNG VON DATEN	7
§ 10 BEITREIBUNG	7
§ 11 INKRAFTTRETEN	7



SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON VERWALTUNGSGEBÜHREN (VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 112), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 25.05.2021, (GVOBl. S. 556) und der §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. S. 566) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 21.03.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 GEGENSTAND DER GEBÜHR

- (1) Die Stadt Bramstedt erhebt für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten (Leistungen) Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung und der dieser als Anlage beigefügten Gebührentabelle.
- (2) Auslagen, die im Zusammenhang mit einer Leistung entstehen, sind mit Ausnahme der in § 5 Abs. 5 Satz 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) genannten finanziellen Aufwendungen in den Gebühren enthalten.
- (3) Auslagen nach § 5 Abs. 5 Satz 2 KAG sind auch dann zu erstatten, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.
- (4) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 GEBÜHRENFREIE LEISTUNGEN

Gebührenfrei sind:

- a) Mündliche Auskünfte,
- b) Schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragende/den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
- c) Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
- d) Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Bediensteten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebenen entsprechend,
- e) Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,



- f) Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einer Dritten/einem Dritten als mittelbare Veranlasserin/mittelbaren Veranlasser aufzuerlegen ist,
- g) Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
- h) Erste Ausfertigung von Zeugnissen,
- i) Bescheinigungen über de Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Stadt Bad Bramstedt ist,
- j) Bescheinigungen für Schülerfahrkarten oder Schülersausweise
- k) Gebührenentscheidungen.

§ 3 GEBÜHRENBEFREIUNG

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) Die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen, und
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 genannten nach ihren Satzungen oder ihnen sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 HÖHE DER GEBÜHR, GEBÜHRENRAHMEN

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtete, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend.



- (3) Soweit für eine Leistung ein Gebührenrahmen mit einem Höchst- und einem Mindestsatz besteht, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Leistung für die Gebührenpflichtigen und ihres Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes festzusetzen.
- (4) Für eine unter die Dienstleistungsrichtlinien der Europäischen Gemeinschaft fallende Amtshandlung darf die Gebühr die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen. Die Höhe der Gebühr ist unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sie darf die Kosten des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes nicht übersteigen.
- (5) Im Einzelfall können aus sozialen Gründen (Härtefall) Gebühren ermäßigt bzw. kann von der Erhebung von Verwaltungsgebühren ganz abgesehen werden.

§ 5 GEBÜHR BEI ABLEHNUNG ODER ZURÜCKNAHME VON ANTRÄGEN UND BEI WIDERSPRÜCHEN

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 - a) ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
 - b) Ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 - c) Eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziff. 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 2,50 € errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der Gebühr, die für den angefochtenen Verwaltungsakt nach § 4 dieser Gebührensatzung festgesetzt worden ist.



- (5) Der Berechnung ist je nach Arbeitsaufwand nur ein angemessener Teil der ursprünglichen Gebühr zugrunde zu legen, wenn sich der Widerspruch nur gegen einen Teil des Verwaltungsaktes richtet.

§ 6 GEBÜHRENPFLICHTIGE/GEBÜHRENPFLICHTIGER

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder in eigenem Interesse veranlasst hat oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 7 ENTSTEHUNG DER GEBÜHREN- UND ERSTATTUNGSPFLICHT SOWIE FÄLLIGKEIT

- (1) Die Gebührenschrift entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Ausgaben gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages bzw. mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 der Satzung vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung usw. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann von der Vornahme der Amtshandlung gefordert werden. Es kann das Hinterlegen einer Sicherheit verlangt werden.
- (5) Vor der Erbringung einer Leistung soll die oder der Gebührenpflichtige bzw. sollen die Gebührenpflichtigen möglichst auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8 UMSATZ-/MEHRWERTSTEUER

Soweit besondere umsatzsteuerpflichtige Leistungen von Betrieben gewerblicher Art der Stadt Bad Bramstedt erbracht werden, ist zusätzlich zu der Gebühr die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zu erheben.



§ 9 VERWENDUNG VON DATEN

- (1) Die Stadt Bad Bramstedt kann die zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen, zur Festsetzung und Verbuchung der Verwaltungsgebühren im Rahmen der Bemessung nach dieser Satzung sowie zur zwangsweisen Betreibung im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens erforderliche personenbezogenen Informationen gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) vom 02. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 162) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Gebührenpflichtigen erhobenen Daten aus
- a) Melderegistern
 - b) Gewerberegistern,
 - c) Angaben aus Steuerakten,
 - d) Angaben aus Bauakten oder
 - e) Angaben aus Abwasserakten
- (2) Die Stadt Bad Bramstedt ist befugt, die bei den Betroffenen im Sinne des Absatzes 1 erhobenen Daten zu den genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Soweit die Gebührenrechnung nicht Bestandteil eines zu archivierenden Vorganges ist, werden die Daten unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens gelöscht bzw. vernichtet.

§ 10 BEITREIBUNG

Rückständige Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Bramstedt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 01.01.2002 außer Kraft.

Bad Bramstedt, den 20.06.2022

gez. Verena Jeske
Bürgermeisterin

